

Satzung für den Kirchensteuerrat der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)

I.

Im Einvernehmen mit dem Bischof von Münster wird die Satzung für den Kirchensteuerrat der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) vom 19. November 1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 289) i. d. F. vom 10. September 1976 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1976, Art. 268) und i. d. F. vom 26.06.2002 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2002, Art. 173) und i. d. F. vom 25.03.2004 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2004, Art. 116) und i. d. F. vom 25.11.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Art. 19) wie folgt geändert: *

§ 1 Zusammensetzung

(1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:

- a) Der Bischöfliche Offizial als Vorsitzender,
- b) der Ständige Vertreter des Bischöflichen Offizials als stellvertretender Vorsitzender,
- c) die Leiter der Abteilungen Verwaltung und Seelsorge des Bischöflich Münsterschen Offizialates,
- d) eine vom Bischöflichen Offizial zu berufende Person des Bischöflich Münsterschen Offizialates, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen für den höheren Verwaltungsdienst im Sinne der staatlichen Vorschriften erfüllen soll,
- e) bis zu vier weitere Mitglieder, die vom Bischöflichen Offizial zu berufen sind,
- f) ein im Oldenburgischen Teil des Bistums amtierender Dechant, der von der Oldenburger Dechantenkonferenz zu wählen ist,
- g) ein im Oldenburgischen Teil des Bistums amtierender Priester, der Mitglied des Priesterrates ist und von den oldenburgischen Vertretern im Priesterrat zu wählen ist,
- h) ein Mitglied des Oldenburgischen Pastoralrates, das vom Pastoralrat gewählt und die Wählbarkeit zum Kirchengemeindefachausschuss haben muss,
- i) aus den acht Dekanaten des Oldenburgischen Teils des Bistums jeweils ein Mitglied, das unmittelbar in den Dekanaten durch je einen Delegierten aus jeder Kirchengemeinde und den Pfarrer und Pfarrverwaltern in der Dekanats-Wahlversammlung gewählt wird.

Der wahlberechtigte Delegierte wird in den Kirchengemeinden vom Kirchengemeindefachausschuss (Verwaltungsausschuss) aus den eigenen Reihen gewählt.

Als Mitglied des Kirchensteuerrates können nur solche Personen gewählt werden, die zur Zeit einem Kirchengemeindefachausschuss (Verwaltungsausschuss) angehören.

Die Wahl erfolgt gemäß der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der röm.-kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

- (2) Für die Kirchensteuerratsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 f), g), h) und i) ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kirchensteuerrat für die unter § 1 Abs. 1 h) und i) gewählten Mitglieder erlischt, wenn die Wählbarkeit zum Kirchengemeindefachausschuss nicht mehr gegeben ist.
- (4) Die unter § 1 Abs. 1 e), h) und i) gewählten Mitglieder dürfen keine Dienstnehmer der Röm.-Kath. Kirche sein, die im Bischöflich Münsterschen Offizialat als kirchlicher Oberbehörde beschäftigt sind.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchensteuerrates beträgt vier Jahre.
Ist nach Ablauf der Amtszeit noch keine Wahl und Berufung neuer Kirchensteuerratsmitglieder erfolgt, bleiben die bisherigen Kirchensteuerratsmitglieder bis zur Wahl und Berufung neuer Kirchensteuerratsmitglieder im Amt.
- (2) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.
- (3) Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.

§ 3 Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

§ 4 Aufgaben

Der Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster festzusetzen,
- b) die Jahresrechnung der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster zu genehmigen,
- c) die Höhe der Diözesan-Kirchensteuer festzusetzen,
- d) über Anträge auf Erlass und Stundung der Diözesan-Kirchensteuer zu entscheiden. Diese Aufgabe kann der Kirchensteuerrat einem Ausschuss übertragen, dem der Leiter

der Abteilung Verwaltung und das unter § 1 Abs. 1 d) bezeichnete Mitglied angehören müssen.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (1a) Die Sitzung nach § 5 Abs. 1 findet in der Regel als Präsenzsitzung statt. Im Ausnahmefall kann abweichend von § 5 Abs. 1 der Vorsitzende, in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, die Sitzung inkl. Beschlussfassung auch mittels Videokonferenz einberufen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt (Hybridsitzung), ist unzulässig. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des § 6 Abs. 1.
Die Beschlussfassung (§ 7) durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz ist zulässig; dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung (§ 7 Abs. 3), wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.
Für eine Sitzung mittels Videokonferenz ist § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 (Beschlussfähigkeit) entsprechend anzuwenden.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung - spätestens acht Tage vor der Sitzung - einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann die Abteilungsleiter und die zuständigen Sachbearbeiter des Bischöflich Münsterschen Offizialates sowie sonstige Sachverständige zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates hinzuziehen, die gemäß § 3 zu verpflichten sind. Die Hinzuziehung hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit des Kirchensteuerrates es verlangt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist stets gegeben, wenn zum zweiten Mal zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und zur Beschlussfassung einzuladen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat.
Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls § 8 Abs. 3) beim Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Kirchensteuerrates gefasst.
- (2) Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 a) bis d) nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (4) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es befangen ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 82 – 84 AO) sinngemäß Anwendung.
- (5) Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so ist der Beschluss ungültig.
- (6) Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.
- (7) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen hatten oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.
- (8) Erhebt der Bischöfliche Official Einspruch gegen Beschlüsse nach § 4 a), b) und c), so berät der Kirchensteuerrat in seiner nächsten Sitzung erneut. Hält der Kirchensteuerrat seinen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder aufrecht, so entscheidet der Bischöfliche Official.
- (9) Die Beschlüsse nach § 4 a), b) und c) werden wirksam, wenn der Bischöfliche Official sie in Kraft setzt und sie durch den Diözesanbischof im Kirchlichen Amtsblatt Münster veröffentlicht sind.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kirchensteuerrates zugesandt. Einwendungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Absendung schriftlich zu erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Zu diesen Ausschüssen können sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden.
Die hinzugezogenen sachverständigen Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, sind ebenfalls gemäß § 3 zu verpflichten.
- (2) Zur Regelung von Einzelheiten kann der Kirchensteuerrat eine Geschäftsordnung erlassen.

II. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 15.02.2021 in Kraft.

Vechta, den 11.02.2021



+ Wilfried Theising

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof